

Der Landtag von Niederösterreich hat am .....  
beschlossen:

**G e s e t z**  
mit dem die NÖ Gemeindebe-  
amtendienstordnung 1976  
geändert wird

Art. I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBI.2400-2, wird  
wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Absatz 4 die Absatzbezeichnung 5;  
Abs.4 lautet:  
"(4) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1956  
über die Sicherung des Arbeitsplatzes der zum Präsenzdienst  
einberufenen Dienstnehmer (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz),  
BGBl.Nr.154, sind, soweit sie gemäß § 2 dieses Gesetzes  
für Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten, sinngemäß  
anzuwenden."
2. Im § 4 Abs.4 lautet der Klammerausdruck:  
" (§ 17 Abs.6 GBGO) "
3. Im § 4 Abs.4 und Abs.5 wird das Zitat "§ 3 lit.g" durch das  
Zitat "Abs.3 lit.g" ersetzt.
4. Im § 42 Abs.4 entfallen die Worte "und 48 Abs.2 und 3".
5. Im § 46 Abs.2 wird nach "Dienstalterszulage," folgendes ein-  
gefügt:  
"Personalzulage,"
6. Im § 47 Abs.3 lautet der erste Satz:  
"Der Gemeinderat kann den Gemeindebeamten eine Sonderzulage  
im Ausmaß von 4 v.H. des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen  
Personalzulage und Teuerungszulage zuerkennen."

7. Im § 47 Abs.3 wird das Zitat "§ 6 Abs.4 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976" durch das Zitat "§ 6 Abs.5 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976" ersetzt.
8. Im § 48 Abs.1 wird nach dem Wort "Dienstzulage" ein Beistrich und das Wort "Personalzulage" eingefügt.
9. Im § 50 Abs.1 wird nach den Worten "und der Gehalt" folgendes eingefügt:  
"einschließlich einer allfälligen Personalzulage"
10. § 53 Abs.3 erhält folgende Fassung:  
"(3) Dem Gemeindebeamten gebührt aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren eine Jubiläumsbelohnung. Diese beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 100 v.H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 200 v.H. des Dienstbezuges zuzüglich eines Betrages in der Höhe einer allfälligen Familienbeihilfe (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, i.d.F., BGBl.Nr.646/1977) im Monat Dezember jenes Jahres, in das das Dienstjubiläum fällt."
11. Im § 59 Abs.2 lit.b wird nach dem Wort "Dienstzulage" ein Beistrich und das Wort "Personalzulage" eingefügt.
12. Im § 78 Abs.7 wird das Zitat "§ 6 Abs.4" durch das Zitat "§ 6 Abs.5" ersetzt.
13. Im § 85 Abs.1 wird nach dem Wort "Dienstzulage," eingefügt:  
"Personalzulage."
14. § 87 Abs.2 erhält folgende Fassung:  
"(2) Jede Änderung des Gehaltes, der Ausgleichszulage (§ 4 Abs.4 lit.a und b GBGO), Verwaltungsdienstzulage, Dienstalterszulage, Dienstzulage, Teuerungszulage, Haushaltszulage und einer Zulage nach § 21 GBGO bewirkt eine entsprechende Neubemessung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges."
15. Im § 90 Abs.1 lit.f wird nach dem Wort "Gehalt" folgendes eingefügt:  
"zuzüglich einer allfälligen Personalzulage"

16. Im § 90 Abs.5 wird nach dem Wort "Gehalt" folgendes eingefügt:

"zuzüglich einer allfälligen Personalzulage"

17. Im § 93 Abs.3 werden die Worte "der Bürgermeister" durch die Worte "der Gemeinderat" ersetzt.

18. Im § 98 wird folgender Abs.3 angefügt:

"(3) Die Vorschriften über die Prüfungskommission, das Verfahren und die Gegenstände der Prüfung für den Gemeindevachdienst werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt."

19. Im § 104 Abs.3 erhalten der 2. und der 3. Satz folgende Fassung:

"In einem solchen Fall hat der Prüfungssenat eine Wiederholungsfrist festzusetzen, die höchstens 1 Jahr betragen darf. Nach Ablauf der Wiederholungsfrist kann der Prüfungswerber neuerlich zur Prüfung zugelassen werden."

20. Im Dienstzweig Nr.88 wird bei der Bezeichnung der Dienstklassen unter "VI" "VII" gesetzt.

21. Im § 110 Abs.1 erhalten die Dienstzweige 89 und 90 folgende Fassung:

"Dienstzweig: Dienstführende Gemeindevachebeamte

Nummer des Dienstzweiges: 89                      Verwendungsgruppe W 2

Dienststufe                      Amtstitel                      Aufnahmebedingungen und Dienstprüfungen

Grundstufe Gemeinde-(Stadt-)polizei- a) der erfolgreiche Abschluß  
revierinspektor                      der DP für eingeteilte  
Gemeindevachebeamte und

1 Gemeinde-(Stadt-)polizeibezirks- b) eine sechsjährige Dienst-  
inspektor                      zeit in der Verwendungs-  
2 Gemeinde-(Stadt-) polizeigruppen- gruppe W 3, sofern nicht  
inspektor                      die DP für dienstführende  
3 Gemeinde-(Stadt-)polizeiabtei- Gemeindevachebeamte nach-  
lungsinspektor                      gewiesen wird,

c) für die Ernennung in eine über der Grundstufe liegenden Dienststufe,

1) die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für dienstführende Gemeindevachebeamte

2) eine mindestens acht-jährige Exekutivdienstzeit, davon eine mindestens sechsjährige praktische Exekutivdienstzeit

3) eine mindestens sehr gute Gesamtbeurteilung vor der Ernennung.

**Anmerkung:**

Der mit der Leitung des gesamten Gemeindevachdienstes betraute Gemeindevachebeamte führt für die Dauer der Funktion den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant", der mit der Vertretung dieses Gemeindevachebeamten betraute Gemeindevachebeamte den Amtstitel "Gemeinde-(Stadt-)wachekommandant-Stellvertreter."

**Dienstzweig:** Eingeteilte Gemeindevachebeamte

**Nummer des Dienstzweiges:** 90

**Verwendungsgruppe** W 3

**Amtstitel**

**Aufnahmebedingungen und DP**

**Gemeinde-(Stadt-)polizeiinspektor**

a) Die Vollendung des 19. Lebensjahres und ein Höchstalter von 30 Jahren bei Eintritt in den Exekutivdienst,

b) eine Mindestgröße von 1,68 cm,

c) die Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes mit der Waffe,

d) eine praktische Erprobung im Exekutivdienst von mindestens zwei Jahren

**DP:** Die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung für eingeteilte Gemeindevachebeamte.

**Anmerkung:**

Von der Aufnahmebedingung nach lit.c kann dann und insoweit Abstand genommen werden, als es sich um Personen handelt, die auf Grund ihres Geburtsjahrganges nicht mehr zum Präsenzdienst eingezogen wurden und im Umgang mit Waffen vertraut sind."

22. Im § 123 Abs.1 erhält der erste Satz folgende Fassung:  
"Die Minderung des Gehaltes und einer allfälligen Personalzulage hat mindestens 10 v.H. und höchstens 25 v.H. zu betragen."
23. In der Anlage B werden folgende Punkte 8 und 9 angefügt:  
"8. Art. II der GBDO-Novelle LGBl.2400-1  
(1) Die gemäß § 4 Abs.4 eintretende Verbesserung des Stichtages oder der Einstufung ist für einen Gemeindebeamten, der sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befindet, mit diesem Tag festzustellen, wenn er einen Antrag bis 31. Dezember 1978 stellt. Eine Neufestsetzung der Einstufung eines Gemeindebeamten erfolgt nur dann, wenn seine bisherigen Einstufung durch Vorrückung bzw. Zeitvorrückung erreicht wurde.  
(2) Wird ein Antrag gemäß Abs.1 nach dem 31. Dezember 1978 gestellt, so ist die Verbesserung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen.  
9. Übergangsbestimmung zur GBDO-Novelle LGBl.2400-3  
Gemeindewachebeamte haben mit Inkrafttreten dieses Gesetzes bis zum erstmaligen Anfall eines Amtstitels auf Grund einer Ernennung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die in den Dienstzweigen Nr. 89 und 90 vorgesehenen Amtstitel als Verwendungsbezeichnung zu führen, wenn diese im Wortlaut von dem auf Grund der Ernennung nach den bisherigen Vorschriften zu führenden Amtstitel abweichen. Soweit in Rechtsvorschriften an die Führung von Amtstiteln Rechtsfolgen geknüpft werden, ist in diesen Fällen nicht vom Amtstitel, sondern von der zu führenden Verwendungsbezeichnung auszugehen."
24. In der Anlage C erhält § 100 Abs.9 folgende Fassung:  
Für die Zusammensetzung, Bestellung und Geschäftsordnung der Bezirkspersonalkommissionen sind die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung vom 7. Juli 1948, LGBl.Nr.37, anzuwenden.

Art. II

Art. I Z.10 und 21 treten mit 1. Jänner 1978, alle übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1979 in Kraft.